

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schwebendes Gewicht vindiziert oder die betreffenden Fälle der Rekurskommission zugewiesen werden.

Weniger als zwei Aerzte in der Kommission zu haben, wäre entschieden nachtheilig und würden wir unter keinen Umständen dafür stimmen.

Die Aerzte selbst, von denen etwa 100 bei den Herbstuntersuchungen beschäftigt waren, werden ihrerseits dankbar sein, wenn die zeitraubende Arbeit einem Theil von ihnen abgenommen wird, und das übrige Offizierskorps wird nicht mehr das Gefühl haben, als wäre dasselbe bei dem wichtigen Akte der Aushebung allzusehr von der militärärztlichen Branche abhängig.

Die Rekurskommission würden wir ebenfalls nicht ganz aus Aerzten zusammensetzen, hauptsächlich um die daselbst diensttauglich erklärten zugleich auftheilen zu können; eine Vertretung des Divisionskommando's, ein Divisionsarzt und dessen Stellvertreter dürften die richtige Zusammensetzung derselben sein.

Noch haben wir nicht alle Wünsche des Referates der Militärztg. besprochen. So lautet Postulat 3:

„Vorübergehende Krankheiten sollen nicht in die Dienstbüchlein eingetragen werden.“ Begründet wird dasselbe dadurch, daß das Gegentheil unter Umständen für den Betreffenden verletzend und beschämend werden könne.

§. 30 Lemma 2 trägt zwar dieser Thatsache Rücksicht; zweckmäßiger indessen schiene es uns, daß die Eintragung des Krankheitsnamens selbst nur dann stattzufinden hätte, wenn derselbe für die Behörden von Werth ist. Ob ein Tripper je dagewesen, ist für die Letzteren absolut werthlos, während ein vorausgegangener Gelenkrheumatismus, eine vorübergehende Geistesstörung sowohl für die Truppenärzte als für die Untersuchungskommission zu wissen von großer Wichtigkeit werden kann. Wir würden demnach vorschlagen, nicht wie das Referat, vorübergehende Krankheiten gar nicht einzutragen, denn dies würde eine wesentliche Bedeutung des Dienstbüchleins illusorisch machen, wohl aber in allen den Fällen, wo der Krankheitsname keinen Werth hat, einfach die Notiz eintragen: wegen Krankheit nach Hause entlassen, oder etwas Ähnliches. In welcher Weise, ob mit oder ohne Krankheitsnamen die Notiz gemacht werden solle, würden wir dem Ermessen des Arztes überlassen.

Postulat 4. Aufhebung des Impfwanges.

Da der Gegenstand rein fachwissenschaftlicher Natur, so halten wir prinzipielle Erörterungen in diesem Blatte nicht für passend. In der Ausführung der Sache müssen jedenfalls Aenderungen eintreten. Die Eidgenossenschaft wird dieselbe übernehmen und unentgeltlich machen müssen.

Postulat 9 betreffs Wahl des Oberfeldarztes ist ganz richtig, aber sehr selten durchführbar. Weit dringenderer Berücksichtigung als dieser Punkt bedarf indessen die Kreirung der Stelle eines ständigen, fachmännischen Mitarbeiters des Oberfeldarztes; nur unter dieser Bedingung werden wir

vermeiden können, daß tüchtige Kräfte sich von der Bewerbung um die Stelle eines Oberfeldarztes fern halten, und daß unerwartete und zu bedauernde Entlassungsversuche wie das letzte sich wiederholen werden.

Auch mit Postulat 10, Prüfung neuer und revidirter Instruktionen durch größere Kommissionen, sind wir ganz einverstanden. Speziell die Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung betreffend, ist zu bemerken, daß bei derselben mehrfach Nichtärzte mitberathen haben.

Schließlich treffen wir Seite 395 des Referates den Passus, welchen dasselbe selbst als den wichtigsten bezeichnet:

„In der neuesten Zeit geht das Bestreben unserer Sanitätsbranche augenscheinlich dahin, sich von der Heeresleitung möglichst unabhängig zu machen, andertheils sich mancher den Truppenoffizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen. Ein solches Bestreben kann dem Heere nur zum großen Nachtheile gereichen u. u.“

Wir theilen diese Furcht vor dem verderblichen Gebahren der Sanität nicht. Da es sich indessen auch hier um eine allgemein gehaltene Behauptung ohne Begründung derselben durch einen sachlichen Hintergrund handelt, so treten wir auf dieselbe nicht ein.

Wir bezeichnen nur die neue Sanitätsorganisation als einen gelungenen Wurf und sind den kompetenten Behörden für deren Anerkennung außerordentlich dankbar.

Daß sich in der Ausführung derselben, gleichwie in derjenigen der ganzen neuen Militärorganisation, da und dort zu beseitigende Schwierigkeiten bieten werden, wird kaum zu vermeiden sein, thut aber dem Werthe des Ganzen keinen Abbruch.

Dr. Fischer, Major.

Basel, 8. Januar 1876.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

9. Der Oberkriegskommissär.

h) Feldverhältniß.

§. 60. Der Feldkriegskommissär steht unmittelbar unter den Befehlen des Oberbefehlshabers, beziehungsweise des Generalstabchefs.

Er wird vom Oberbefehlshaber in freier Wahl gewählt und bekleidet den Grad eines eidg. Obersten.

§. 61. Der Feldkriegskommissär sorgt für die Verpflegung, Besetzung, Unterkunft, Bekleidung und Ausrüstung der in Dienst berufenen und dem Oberbefehlshaber unterstellten Truppen nach Maßgabe der reglementarischen Vorschriften und der erhaltenen Befehle.

§. 62. Requisitionen kann der Feldkriegskommissär nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehlshabers anordnen.

§. 63. Der Feldkriegskommissär befindet sich im Hauptquartier und ist vom Oberbefehlshaber von Allem rechtzeitig zu un-

terrichtigen, was auf die Operationen und Truppenbewegungen Bezug hat.

Er arbeitet für den Oberbefehlshaber die Berechnung über die Bedürfnisse der Armee an Lebensmitteln, Geld, Kleidung, Ausrüstung und Transportmitteln aus und legt ihm die Uebersicht über die Hilfsmittel des Landes vor.

Er macht dem Oberbefehlshaber in Uebereinstimmung mit dem Feldzugsplan die Vorschläge für die anzulegenden Magazine und die darin niederzuliegenden Vorräthe und sorgt für die Vollziehung der bezüglichen Anordnungen.

§. 64. Alle in seinem Dienstkreis fallenden Anordnungen allgemeiner Natur legt der Feldkriegskommissär dem Generalstabchef vor zur Aufnahme in die Armeebefehle oder zur Ertheilung der nöthigen Spezialbefehle an die Kommandanten der Armeedivisionen.

In allen, das Technische seines Dienstkreises beschlagenden Anlässen ertheilt er die Befehle direkt an die Kriegskommissäre der Armeedivisionen und erhält von denselben die einschlagenden Rapporte.

Ueber alle von den Bundesbehörden zu verlangenden Hilfsmittel stellt er dem Generalstabchef die nöthigen Anträge.

§. 65. Der Feldkriegskommissär schließt die Lieferungsverträge für die Bedürfnisse der Armee als Ganzes ab.

§. 66. Er ertheilt die nöthigen Befehle für alle vom Kriegeskassier zu machenden Zahlungen, soweit diese nicht durch reglementarische Bestimmungen vorgesehen sind.

§. 67. Der Feldkriegskommissär überwacht das gesammte Rechnungswesen und stellt nach beendigtem Feldzug Rechnung über sämmtliche Ausgaben und Einnahmen. Den Rechnungsabschluss haben die Abtheilungschefs, jeder für seine Dienstabtheilung, vorzubereiten.

§. 68. Unter den unmittelbaren Befehlen des Feldkriegskommissärs stehen:

1. Der Stellvertreter des Feldkriegskommissärs (Oberst oder Oberstleutnant).
2. Der Abtheilungschef für das Versorgungswesen (Oberstleutnant oder Major).
3. Der Abtheilungschef für das Unterkunfts- und Montirungswesen (Oberstleutnant oder Major).
4. Der Kriegszahlmeister (Oberstleutnant oder Major).
5. Der Kriegskommissär des Hauptquartiers (Major).
6. Die Divisionskriegskommissäre (Oberstleutnants).

Dem Feldkriegskommissär, den Abtheilungschefs und dem Kriegszahlmeister wird die nöthige Zahl von Adjutanten und Stabssekretärs beigegeben.

§. 69. Der Stellvertreter des Feldkriegskommissärs unterstützt denselben in allen seinen Funktionen und vertritt ihn in Verhinderungsfällen; er hat namentlich das Personelle unter sich.

Er wird auf den Vorschlag des Feldkriegskommissärs hin vom Oberbefehlshaber ernannt.

§. 70. Die Abtheilungschefs sind in analoger Weise, wie die Abtheilungschefs des Oberkriegskommissärs im Friedensverhältniß, die Bureauchefs des Feldkriegskommissärs für ihre betreffenden Dienstabtheilungen.

Sie bereiten alle den Divisionskriegskommissären und den Magazinverwaltern zu ertheilenden Befehle vor und nehmen die bezüglichen Rapporte zur Vorlage an den Feldkriegskommissär entgegen.

§. 71. Der Kriegszahlmeister besorgt die Einnahmen der der Armee zur Verfügung gestellten Gelder und leistet diejenigen Zahlungen für Armeebedürfnisse, welche vom Feldkriegskommissär angewiesen werden.

Er legt dem Feldkriegskommissär wöchentlich einen Etat der Einnahmen und Ausgaben, des Baarbestandes der Kasse und der gemachten Vorschüsse vor.

Er ist für die Kasse verantwortlich und erhält vom Hauptquartier die nöthige Mannschaft zu deren Bewachung.

§. 72. Die Divisionskriegskommissäre stehen dem gesammten Haushalt der Truppen der Armeedivision vor.

Sie erhalten für den technischen Theil ihrer Funktionen die nöthigen Instruktionen und Befehle vom Feldkriegskommissär,

stehen aber im Uebrigen unter dem direkten Kommando des Kommandanten der Armeedivision, von welchem sie rechtzeitig über beabsichtigte Truppenbewegungen und Dislokationen zu unterrichten sind.

Sie schließen die Verträge über die Lieferungen der Lebensmittel an ihre Divisionen endgiltig ab unter fertiger Anzeige an den Feldkriegskommissär.

Je nach den darüber erlassenen Armeebefehlen ordnen sie die Versorgung durch Reglebetrieb, durch Lieferung von Armeeklestanten an die Korps, durch die Einwohner oder durch ein aus diesen Versorgungsarten gemischtes System an.

Sie erforchen die Hilfsmittel, welche die von ihren Armeedivisionen besetzten oder zu besetzenden Landestheile für die Versorgung bieten und erstatten darüber sowohl dem Feldkriegskommissär als dem Divisionskommandanten Bericht.

Unter ihnen steht Alles, was die Aufbringung der nöthigen Transportmittel und den Transport der Bagage und der Lebensmittel beschlägt.

Bei den Ein- und Abschakungen der Dienstpferde haben sie darüber zu wachen, daß das ökonomische Interesse der Eigenschaft gegen unbillige Anforderungen der Pferde-Eigenthümer gewahrt, gerechten Ansprüchen derselben jedoch Rechnung getragen werde.

§. 73. Am Ende jeden Monats reicht der Divisionskriegskommissär dem Feldkriegskommissär einen Etat über die ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel an Lebensmitteln, Fuhrwerken und deren Bepannung ein. Gleiche Uebersichten sind überdies je wessen nach größern Dislokationen und nach Gefechten und Schlachten einzureichen.

§. 74. Unter den Divisionskriegskommissären stehen:

1. Ein Stellvertreter, Major.
2. Die Regimentsquartiermeister der Infanterie und Kavallerie und die Quartiermeister der Artilleriebrigaden und des Feldlazareths.
3. Die Chefs der der Division direkt unterstellten Truppeneinheiten, welche zugleich Komptable sind (§. 76).
4. Eine Verwaltungskompanie nach Art. 8 und 51 e, Taf. 17 der Militärorganisation.

Den Divisionskriegskommissären werden 3 subalterne Offiziere als Adjutanten und ein Stabssekretär zugetheilt.

§. 75. Die Quartiermeister der Brigaden, Regimenter und Feldlazarethe, sowie die Hauptleute der in keinem Regimentverbande stehenden, aber der Division angehörenden oder ihr zugeheilten Truppeneinheiten erhalten, was das Technische des Kommissariatdienstes betrifft, die Befehle und Instruktionen vom Divisionskriegskommissär und befinden sich im Uebrigen zu den bezüglichen höhern Truppenführern in einem gleichen Verhältniß, wie der Divisionskriegskommissär zum Kommandanten der Armeedivision.

In gleicher Weise stehen unmittelbar unter den Brigade- und Regimentsquartiermeistern die Komptablen der Truppeneinheiten als die vollziehenden Organe für den gesammten Kommissariatdienst.

§. 76. Die Komptablen der Truppeneinheiten sind:

- Für das Infanterie- und Schützenbataillon: Der Quartiermeister.
- „ die Dragonerschwadron: Der Schwadronchef.
- „ die Guidenkompanie: Der Kommandant.
- „ die Artillerie: Die Hauptleute der Truppeneinheiten; die Hauptleute der Abtheilungen des Trainbataillons.
- „ das Geniebataillon: Der Quartiermeister.
- „ die Sanitätsstruppen: Der Quartiermeister des Feldlazareths.

§. 77. Die Verwaltungskompanie hat die Aufgabe:

Durch die Abtheilung für Naturalversorgung der Armeedivision den nöthigen Brod- und Fleischbedarf, sowie die übrigen Bedürfnisse an Naturalversorgung zu sichern und zu den Forderungen an den hiefür bezeichneten Orten bereit zu halten; durch die zugetheilte Trainabtheilung der Armeedivision einen Vorrath von Lebensmitteln für einige Tage nachzuführen; durch die Magazinabtheilung weitere Vorräthe zu sammeln, zu verwalten und eventuell in vermittelst Requisitionsfuhrwerken und Landwehrrain mobil gemachten Magazinen nachzuführen.

6) Uebergang vom Friedens- zum Feldverhältnis.

§. 78. Für den Fall als der Oberkriegskommissär bei einer Armeeaufstellung vom Oberbefehlshaber zum Feldkriegskommissär ernannt werden sollte, übernimmt der Stellvertreter des Oberkriegskommissärs dessen Funktionen beim Militärdepartement. Der Oberkriegskommissär und dessen Stellvertreter können daher nicht gleichzeitig der aktiven Armee einverleibt werden; ersterer in keiner andern Eigenschaft als in derjenigen des Feldkriegskommissärs.

§. 79. Für den eventuellen Fall, als der Kriegskommissär anlässlich der alljährlichen Feststellung der Armeeeintheilung als Divisionskriegskommissär bezeichnet werden sollte, ernannt der Bundesrath gleichzeitig einen Stellvertreter für denselben, welcher die Funktionen des Kriegskommissärs übernimmt, sobald dieser für einen aktiven Dienst ausgetreten wird.

(Schluß folgt.)

Militärschulen im Jahre 1876.

I. Generalstab.

A. Abtheilungs-Arbeiten.

Vom 2. Januar bis 29. Juni in Bern.

B. Retognosirung.

Vom 16. September bis 13. Oktober in Bern.

C. Generalstabsschulen.

1. Schule für Hauptleute: Vom 5. Juli bis 10. Sept. in Bern.

2. Schule für Oberlieutenants und Majore: Vom 2. Novbr. bis 12. Dezember in Bern.

II. Infanterie.

A. Instruktorenschule.

Vom 6. März bis 19. März in Thun.

B. Offizierbildungsschulen.

- | | | |
|------------|-----------|--------------------------------------|
| 1. Für den | I. Kreis | vom 2. Okt. bis 12. Nov. in Dierdon. |
| 2. " " | II. " " | 2. Okt. bis 12. Nov. in Colombier. |
| 3. " " | III. " " | 20. Okt. bis 30. Nov. in Bern. |
| 4. " " | IV. " " | 11. Juli bis 21. Aug. in Luzern. |
| 5. " " | V. " " | 16. Okt. bis 26. Nov. in Solothurn. |
| 6. " " | VI. " " | 18. Juli bis 28. Aug. in Zürich. |
| 7. " " | VII. " " | 2. Okt. bis 12. Nov. in Herisau. |
| 8. " " | VIII. " " | 26. Sept. bis 6. Nov. in Bellinzona. |

C. Rekrutenschulen.

I. Armeedivision. 1) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Waadt, Genf und Valais vom 5. April bis 19. Mai in Dierdon. 2) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Dierdon. 3) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Dierdon.

II. Armeedivision. 4) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Freiburg, Neuchâtel und Bern (Jura) vom 5. April bis 19. Mai in Colombier. 5) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Colombier. 6) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone vom 8. August bis 21. September in Colombier.

III. Armeedivision. 7) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kantons Bern (III) vom 29. März bis 12. Mai in Bern. 8) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kantons Bern vom 9. Juni bis 23. Juli in Bern. 9) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten des Kantons Bern vom 18. August bis 1. Oktober in Bern.

IV. Armeedivision. 10) Zwei Fünftheile der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Bern (IV), Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug vom 29. März bis 12. Mai in Luzern. 11) Zwei Fünftheile der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der

nämlichen Kantone vom 24. Mai bis 7. Juli in Luzern. 12) Ein Fünftheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone, sowie die Lehrerrekruten sämtlicher Kreise vom 3. September bis 17. Oktober in Luzern.

V. Armeedivision. 13) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Solothurn, Baselland, Baselftadt und Argau vom 29. März bis 12. Mai in Aarau. 14) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der nämlichen Kantone vom 2. Juni bis 16. Juli in Aarau. 15) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone vom 29. Juli bis 11. Sept. in Aarau.

VI. Armeedivision. 16) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Schaffhausen, Zürich und Schwyz (VI) vom 5. April bis 19. Mai in Zürich. 17) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der nämlichen Kantone vom 31. Mai bis 14. Juli in Schaffhausen. 18) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone vom 17. September bis 31. Oktober in Zürich.

VII. Armeedivision. 19) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der Kantone Thurgau, St. Gallen und beider Appenzell vom 5. April bis 19. Mai in Herisau. 20) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten der nämlichen Kantone vom 7. Juni bis 21. Juli in Herisau. 21) Ein Drittheil der Infanterierekruten und die Tambourekruten der nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Herisau.

VIII. Armeedivision. 22) Infanterierekruten, Trompeter- und Tambourekruten des Kantons Tessin und italienisch sprechende des Kantons Graubünden vom 31. März bis 14. Mai in Bellinzona. 23) Infanterierekruten des Kantons Graubünden (excl. italienisch sprechende) und Glarus, Trompeterrekruten der Kantone Graubünden, Glarus, Uri, Schwyz (VII) und Valais vom 12. Juni bis 26. Juli in Chur. 24) Infanterierekruten der Kantone Uri, Schwyz (VIII) und Valais, Tambourekruten der Kantone Graubünden, Glarus, Uri, Schwyz und Valais vom 9. August bis 22. September in Altorf.

Lehrer-Rekrutenschule. Lehrer-Rekruten aller Divisionen vom 3. September bis 17. Oktober in Luzern.

(Fortsetzung folgt.)

U s s l a n d.

Deutsches Reich. (Sch.) Es kündigt in den Tagesblättern die Nachricht, daß in Deutschland die eingeführte Konstruktion der Metallhülse zur Patrone des Mauerergewehres einer Umgestaltung unterworfen werde und zwar im Sinne einer neuen Konstruktion Pobewils.

Wir sind nun im Falle, aus zuverlässiger Quelle mittheilen zu können, daß Herr General von Pobewil keine neue Hülse konstruirt hat und daß man mit der eingeführten Ordnanz-Patrone und ihren Eigenschaften zufrieden ist.

Die Aenderung eines in Deutschland erst kürzlich eingeführten Gegenstandes dieser Art ließ sich auch bei der dortigen Gründlichkeit der vorgängigen Proben kaum erwarten. —

England. (Feldgesch. u. s. w.) Der englischen Artillerie ist eine unangenehme Ueberraschung bereitet. Wie bekannt, geht die Tendenz der neuesten Kriegführung dahin: auch im Felde das möglich schwerste Kaliber von Geschützen zu verwenden, natürlich mit möglicher Manövrierfähigkeit. Ein britischer Artillerie-Lieutenant, Herr Pratt, hat nun gleichsam offiziell in einem Fachblatte nachgewiesen, daß die deutschen Feldgeschütze in der Schwere des Geschosses und der Anfangsgeschwindigkeit überlegen, und Kanonen, Lafette und Munition dabei zusammen leichter, also manövrierfähiger als die britischen 9- und 16-Pfünder sind; daß die deutsche Schrapnelhülse 122 Kugeln, die Woolwichgranate nur 63 enthält. In den Verhandlungen der Royal-Artillery-Institution steht das Nähere darüber zu lesen. Es sollen denn auch bereits schwerere Kaliber als der 16-Pfünder in Ar-